

30.10.92

Wi - Fz - In

Verordnung

29 Seiten

des Bundesministers für Wirtschaft

Zehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungs-
verordnung

A. Zielsetzung

Die Einführung eines neuen Erhebungsverfahrens zur statistischen Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der EG zum 1. Januar 1993 mit Vollendung des Binnenmarktes sowie die Gemeinschaftsgesetzgebung über Zollager, Freizonen und Freilager machen eine Änderung der Außenhandelsstatistik - Durchführungsverordnung erforderlich.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates nach § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 des Außenhandelsstatistikgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die mit dieser Anpassung verbundenen Auswirkungen auf die nationale Statistik verursachen keine Mehrkosten. Gleichzeitig ergeben sich durch die Einführung der statistischen Schwellen im Rahmen der Erfassung der Warenverkehre mit anderen Mitgliedstaaten Erleichterungen bei der Wirtschaft.

30.10.92

Wi - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Zehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungs-
verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (422) - 600 03 - Sta 27/92

Bonn, den 30. Oktober 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft und dem
Bundesminister der Finanzen zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandels-
statistik-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Zehnte Verordnung zur Änderung
der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung
Vom

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnen der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1989 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1991 (BGBl. I S. 1268), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Text zu § 27 wird wie folgt gefaßt:
"Sicherung im Freizonenverkehr".
- b) Der Text zu § 33 wird wie folgt gefaßt:
"Inkrafttreten".
- c) Die Angabe "§ 34" wird gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe d) wird die Angabe "(§ 4 Abs. 9)" durch die Angabe "(§ 4 Abs. 8)" ersetzt.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe e) wird die Angabe "(§ 4 Abs. 11)" durch die Angabe "(§ 4 Abs. 10)" ersetzt.
- cc) In Nummer 1 Buchstabe f) wird die Angabe "(§ 4 Abs. 14)" durch die Angabe "(§ 4 Abs. 13)" ersetzt.
- dd) In Nummer 2 Buchstabe b) wird die Angabe "(§ 3 Abs. 5)" durch die Angabe "(§ 3 Abs. 4)" ersetzt.
- ee) In Nummer 2 Buchstabe d) wird die Angabe "(§ 4 Abs. 8)" durch die Angabe "(§ 4 Abs. 7)" ersetzt.
- ff) In Nummer 2 Buchstabe e) wird die Angabe "(§ 4 Abs. 12)" durch die Angabe "(§ 4 Abs. 11)" ersetzt.
- gg) In Nummer 2 Buchstabe f) wird die Angabe "(§ 4 Abs. 13)" durch die Angabe "(§ 4 Abs. 12)" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Einfuhr- und Ausfuhrarten gliedern sich weiter in Verfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates über das Einheitspapier (ABl. EG Nr. L 249, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung auf."

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Anmeldung hierzu erfolgt mit den Kurzbezeichnungen und Codes gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2453/92".

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "Freihafen-Veredelung" durch die Worte "Veredelung in Freizonen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Freizonen und Freilager (ABl. EG Nr. L 225 S. 8) in der jeweils gültigen Fassung" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a) wird die Angabe " (§ 4 Abs. 9)" durch die Angabe " (§ 4 Abs. 8)" ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe b) wird die Angabe " (§ 4 Abs. 11)" durch die Angabe " (§ 4 Abs. 10)" ersetzt.

cc) In Nummer 1 Buchstabe c) wird die Angabe " (§ 4 Abs. 14)" durch die Angabe " (§ 4 Abs. 13)" ersetzt.

dd) In Nummer 2 werden die Worte "sowie zum Schiffbau" gestrichen und die Worte "in den Zollfreigeieten" durch die Worte "in den Freizonen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" ersetzt.

ee) In Nummer 3 werden die Worte "in den Zollfreigeieten" durch die Worte "in den Freizonen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte "in den Zollfreigeieten" durch die Worte "in den Freizonen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" ersetzt.

bb) Nach dem Text von Nummer 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
"7. die einfuhrseitige Anmeldung von Waren gemäß Kapitel III der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken

des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 316 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme von solchen, die sich im Verfahren der zollamtlich bewilligten aktiven Veredelung oder wirtschaftlichen Lohnveredelung befinden."

- d) In Absatz 4 wird die Angabe " (§ 4 Abs. 8) " durch die Angabe " (§ 4 Abs. 7) ", die Angabe " (§ 4 Abs. 12) " durch die Angabe " (§ 4 Abs. 11) " und die Angabe " (§ 4 Abs. 13) " durch die Angabe " (§ 4 Abs. 12) " ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Lager sind:

1. Zollager im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 vom 25. Juli 1988 über Zollager (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung,
2. Einrichtungen jeglicher Art in Freizonen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88, die zur Lagerung ausländischer Waren dienen."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Einfuhr auf Lager ist das Verbringen von ausländischen Waren in ein Lager

1. im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 im Rahmen eines Zollagerverfahrens,
2. im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2."

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Aktive Veredelung ist die Be- oder Verarbeitung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr (ABl. EG Nr. L 188 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung."

b) In Absatz 3 werden die Worte "des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr (ABl. EG 1985 Nr. L 188 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung" gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Einfuhr zur aktiven Veredelung ist die Überführung von ausländischen Waren in einen aktiven Veredelungsverkehr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85."

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

e) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8.

f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und wie folgt gefaßt:

"(9) Wirtschaftliche Lohnveredelung ist

1. die Be- oder Verarbeitung von zur Wiederausfuhr bestimmten Waren im Erhebungsgebiet außerhalb eines förmlich zu bewilligenden aktiven Veredelungsverkehrs gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1999/85,
2. die zollamtlich nicht zu bewilligende Veredelung von Waren des freien Verkehrs im Ausland im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person."

g) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt gefaßt:

"(10) Einfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung ist das Verbringen von zur Wiederausfuhr bestimmten Waren in das Erhebungsgebiet, die dort im Rahmen eines Lohn-

veredelungsgeschäftes mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person außerhalb eines förmlich zu bewilligenden aktiven Veredelungsverkehrs gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 be- oder verarbeitet werden sollen."

h) Die bisherigen Absätze 12 bis 14 werden Absätze 11 bis 13.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Unter der Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung zu verstehen, die so genau sein muß, daß die sofortige und eindeutige Identifizierung der Ware möglich ist und sich

1. bei der Einfuhr die Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs, der Zoll- und Abschöpfungssatz,
2. bei der Ausfuhr die Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, zu der die Waren gehören (Warenart),

eindeutig ergibt."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in Satz 4 der Satzteil "des Artikels 1 Buchstabe b des Zollabkommens über Behälter vom 18. Mai 1956 (BGBl. 1961 II S. 837,985) -" durch den Satzteil "der Verordnung (EWG) Nr. 3312/89 des Rates vom 30. Oktober 1989 über die vorübergehende Verwendung von Behältern (ABl. EG Nr. L 321 S. 5)-" ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

8. § 8 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Bei der Bildung des Statistischen Wertes im innergemeinschaftlichen Warenverkehr gelten die Bestimmungen des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. .../92 der Kommission vom (ABl. EG Nr. L ...) in der jeweils gültigen Fassung."

9. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9
Wertstellung

Unter Wertstellung sind die Lieferbedingungen (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung zu verstehen."

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort "Anwendung" ein Punkt gesetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte "wesentliche oder wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung" durch die Worte "wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe "§ 3 Abs. 6" durch die Angabe "§ 3 Abs. 5" ersetzt.

11. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe "§ 3 Abs. 6" durch die Angabe "§ 3 Abs. 5" ersetzt.

12. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Anzugeben ist die Schlüsselnummer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92."

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach den Worten "Ein Anmeldeschein für die Ausfuhr darf" die Worte "- soweit nach dem Anmeldeschein nichts anderes zugelassen ist -" eingefügt.

b) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Bei der Durchfuhr von Waren, die nach Eingang von See in den Häfen der Städte Bremen, Bremerhaven oder Hamburg zum Versandverfahren nach den Artikeln 72 bis 101 der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission vom 21. April 1992 mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG Nr. L 132 S. 1) oder nach Anlage II des durch den Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils gültigen Fassung abgefertigt werden, ist Anmeldepapier für die Durchfuhr eine zusätzliche Ausfertigung oder eine Ablichtung des Beförderungspapiers (Internationaler Frachtbrief CIM, Expresgutschein, IC-Übergabeschein TR)."

14. § 18 wird wie folgt gefaßt:

"§ 18

Erwerb und Veräußerung von Seeschiffen

(1) Seeschiffe, die im Seeschiffsregister einzutragen sind und durch im Erhebungsgebiet ansässige Personen von im Ausland ansässigen Personen erworben werden, sind vom Erwerber mit einem Anmeldeschein für die Einfuhr unverzüglich nach Eintragung ins Seeschiffsregister bei der für den Ort der Registerbehörde (Amtsgericht) zuständigen Zollstelle, in Hamburg beim Hauptzollamt Hamburg-St. Annen, in Bremen beim Hauptzollamt Bremen-Ost, anzumelden.

(2) Seeschiffe, die im Seeschiffsregister eingetragen sind und durch im Erhebungsgebiet ansässige Personen an im Ausland ansässige Personen veräußert werden, sind vom Verkäufer unverzüglich nach Löschung im Seeschiffsregister mit einem Anmeldeschein für die Ausfuhr bei der für den Ort der Registerbehörde (Amtsgericht) zuständigen Zollstelle, in Hamburg beim Hauptzollamt Hamburg-St. Annen, in Bremen beim Hauptzollamt Bremen-Ost, anzumelden."

15. § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. bei der Einfuhr von Waren, die in einer Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 erstmalig in eine Einfuhrart eingehen, der Ausstellungspflichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 1;"

16. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b) werden die Worte "einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung" durch die Worte "einer Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" ersetzt.
 - b) In Nummer 1 Buchstabe b) aa) werden die Worte "des Zollfreigebietes" durch die Worte "der Freizone" ersetzt.
 - c) Nummer 1 Buchstabe b) bb) wird aufgehoben.
 - d) Die bisherige Nummer 1 Buchstabe b) cc) wird Nummer 1 Buchstabe b) bb).
 - e) Nummer 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefaßt:

"a) von Waren, ausgenommen die Ausfuhr nach den Buchstaben b bis g, die Ausgangszollstelle, beim Ausgang aus einer Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 nach See, die Zollstelle der Freizone;"
 - f) In Nummer 2 Buchstabe c) wird der Satzteil "jedoch bei Ausfuhrsendungen, die mit einem deutschen Beförderungspapier im Erhebungsgebiet nach einem Ausgangsbahnhof oder nach einem Bahnhof in einem Seehafen oder Zollfreigebiet befördert werden, die Ausgangszollstelle, beim Ausgang über ein Zollfreigebiet nach See
 - cc) die Zollstelle des Zollfreigebietes
 - dd) im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;"
- durch den Satzteil "jedoch bei Ausfuhrsendungen, die mit einem deutschen Beförderungspapier im Erhebungsgebiet nach einem Ausgangsbahnhof oder nach einem Bahnhof in einem

Seehafen oder einer Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) 2504/88 befördert werden, die Ausgangszollstelle oder beim Ausgang über eine Freizone, die Zollstelle der Freizone;" ersetzt.

g) Nummer 2 Buchstabe e) bb) wird aufgehoben; die Buchstaben "aa)" werden gestrichen.

h) Nummer 3 Buchstabe a) wird wie folgt gefaßt:

"a) von Waren, die von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham, Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde eingehen, die Zollstellen, in deren Bezirk die Umladung auf ein anderes Beförderungsmittel stattfindet, jedoch

aa) bei anschließender Abfertigung zum gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren die Abgangsstelle,

bb) bei Beförderungen im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren, wenn die Abgangsstelle außerhalb des Erhebungsgebietes liegt oder bei Beförderungen im vereinfachten gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren, wenn die Beförderung mit einem internationalen Beförderungspapier außerhalb des Erhebungsgebietes beginnt, die Grenzübergangsstelle;"

i) Nummer 3 Buchstabe b) wird wie folgt gefaßt:

"b) von Waren, die nach See über die Häfen der in Buchstabe a) genannten Städte ausgehen sowie von Waren im Seeumschlag in den Häfen der in Buchstabe a) genannten Städte, die Zollstelle, in deren Bezirk die Ware an Bord des seewärts ausgehenden Schiffes umgeladen wird."

j) Nummer 3 Buchstabe c) wird gestrichen.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe c) werden die Worte "in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung" durch die Worte "in einer Freizone" ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b) werden die Worte "aus einem Zollfreigebiet" durch die Worte "aus einer Freizone" ersetzt.

cc) Nummer 3 Buchstabe a) wird wie folgt gefaßt:

"a) von Waren, die von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham, Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde eingehen, unverzüglich nach Umladung auf ein anderes Beförderungsmittel, jedoch

aa) bei der Abfertigung zu einem anschließenden gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren in diesem Zeitpunkt,

bb) beim Eingang im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren oder im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren zugleich mit der Abgabe des Grenzübergangsscheins oder sonstiger zollamtlicher Unterlagen;"

dd) Nummer 3 Buchstabe b) wird wie folgt gefaßt:

"b) von Waren, die nach See über die Häfen der in Buchstabe a) genannten Städte ausgehen sowie von Waren im Seeumschlag in den Häfen der in Buchstabe a) genannten Städte vor Beginn der Verladung."

ee) Nummer 3 Buchstabe c) wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Frist zur Abgabe einer Anmeldung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. wird auf den 5. Arbeitstag nach Ablauf des Bezugsmonats festgelegt."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

18. In § 26 Abs. 3 werden die Worte "ein Zollfreigebiet" und "das Zollfreigebiet" jeweils durch die Worte "eine Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" ersetzt.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Überschrift "Sicherung im Freihafenverkehr" wird durch die Überschrift "Sicherung im Freizonenverkehr" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte "die aus dem Ausland von See in einem Freihafen eingegangen sind" durch die Worte "die aus dem Ausland von See in eine Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 eingegangen sind" sowie die Worte "der Zollstelle des Freihafens" durch die Worte "der Zollstelle der Freizone" ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "in ein Freihafenlager oder in einen Veredelungsbetrieb im Freihafen" durch die Worte "in ein Lager im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder in einen Veredelungsbetrieb in einer Freizone" ersetzt.

d) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3. Die Worte "einem Freihafen" werden durch die Worte "einer Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" ersetzt.

20. In § 28 Abs. 2 werden die Worte "einen Freihafen" durch die Worte "eine Freizone im Sinne der Verordnung (EWG)"

Nr. 2504/88" ersetzt.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b) werden die Worte "den Freihafen" durch die Worte "die Freizone" ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. eine Ausfertigung des Verkehrsauftrages, wenn aus diesem die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, bei dem Seeumschlag in der Freizone Bremen, soweit solche Aufträge vorgelegt werden."

22. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 a. wird wie folgt gefaßt:

"1 a. Ausländische Waren, für die eine "Zusammenfassende Anmeldung für aus Zollager in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Waren (Zahlungsanmeldung)" abgegeben wird, sind zugleich mit dieser vom Lagerhalter bei der Überwachungs Zollstelle anzumelden."

bb) In Nummer 6 Buchstabe b) wird das Wort "dreitausend" jeweils durch das Wort "fünftausend" und das Wort "eintausend" durch das Wort "zweitausend" ersetzt.

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

" 8. Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und in einer Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 - ausgenommen bei Entnahmen zum Gebrauch oder Verbrauch auf der Insel Helgoland - in den freien Verkehr entnommen werden, sind vom

Lagerinhaber oder Betriebsinhaber mit einer Sammelanmeldung der Zollstelle der Freizone, in der Freizone Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, monatlich, spätestens am dritten Werktag des folgenden Monats anzumelden."

- dd) Nummer 9 Buchstabe a) wird wie folgt gefaßt:
 - "a) bei Lieferung aus einer Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 der Zollstelle der Freizone, in der Freizone Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, unverzüglich, spätestens mit dem Verbringen der Ware an Bord des Fahrzeugs,"
- ee) In Nummer 10 werden die Worte "in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung" durch die Worte "in einer Freizone im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88" und die Worte "des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, im Freihafen Bremen" durch die Worte "der Freizone, in der Freizone Bremen" ersetzt.
- ff) In Nummer 15 Buchstabe b) werden nach den Worten "Teile und Zubehör" die Worte "für Waren" eingefügt und das Wort "dreitausend" jeweils durch das Wort "fünftausend" und das Wort "eintausend" durch das Wort "zweitausend" ersetzt.
- gg) In Nummer 17 Buchstaben a) und b) werden die Worte "im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt" gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "Unterabsatz 1" gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Die Assimilations- und Vereinfachungsschwellen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 werden pro Verkehrsrichtung und bezogen auf den Wert der Warenverkehre des Vorjahres wie folgt festgelegt:

1. Assimilationsschwelle: zweihunderttausend Deutsche Mark
2. Vereinfachungsschwelle: zweihunderttausend Deutsche Mark.

Werden im laufenden Kalenderjahr die in Satz 1 festgelegten Schwellenwerte überschritten, so entfallen die damit verbundenen Erleichterungen für alle folgenden Warenverkehre des Jahres."

23. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
"(2) Die Befreiungsschwelle im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 richtet sich nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Wird im laufenden Kalenderjahr der in Satz 1 genannte Schwellenwert überschritten, so entfällt die damit verbundene Befreiung."

24. § 33 wird gestrichen.

25. Der bisherige § 34 wird § 33.

26. Die Anlage (zu § 31) "Befreiungsliste" wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt I Nr. 1 Satz 2 werden nach den Worten "mehr als tausend Kilogramm;" die Worte "sie gelten auch nicht für Warenverkehre, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 erhoben werden." eingefügt .
- b) Die Überschrift zu Abschnitt II wird wie folgt gefaßt:
"II. Befreiung im Freigutverkehr und im besonderen Zollverkehr"

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Waren des freien Verkehrs sind nicht anzumelden, wenn sie Gegenstand von Warenverkehren innerhalb des Erhebungsgebietes sind, auch wenn sie dabei in ein Zollverfahren überführt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1992

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

Zehnte Verordnung zur Änderung der
Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

A. Allgemeiner Teil

1. Mit der Vollendung des EG-Binnenmarktes entfallen zum 1. Januar 1993 an den Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten die Warenabfertigung und -kontrolle. Die statistische Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs kann nicht mehr auf der Grundlage der Grenzabfertigungspapiere durchgeführt werden. An die Stelle der sendungsbezogenen Datensammlung über den sog. Intrahandel treten monatliche statistische Meldungen der am innergemeinschaftlichen Warenverkehr beteiligten Unternehmen an das Statistische Bundesamt.

Die gemeinschaftliche Rechtsgrundlage für die statistische Erfassung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten bildet die vom Rat am 7. November 1991 verabschiedete Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten. Diese Verordnung legt den allgemeinen Rahmen dieser Statistiken, den Anwendungsbereich, die Auskunftspflicht, die statistischen Erhebungsmerkmale sowie die Datenübermittlung fest.

Möglichst umfassende, regional und fachlich tiefgegliederte sowie zuverlässige statistische Daten über den innergemeinschaftlichen Handel sind notwendig. Die Wirtschaft selbst - unabhängig davon, ob Handel oder produzierendes Gewerbe - verlangt regional und fachlich tiefgegliederte Daten von der amtlichen Statistik, um ihre eigene Position und die Konkurrenzsituation in den Märkten möglichst zuverlässig einschätzen zu können. Für die Unternehmenspolitik und Absatzplanung sind Marktanalysen eine wichtige Entscheidungs-

grundlage. Maßgebliche Grunddaten für diese Analysen stammen aus der amtlichen Statistik. Ähnlich ist die Interessenlage des Bundes und der Länder, der Bundesbank und der EG-Kommission, die jeweils zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben z.B. im Bereich der Wirtschafts-, Wettbewerbs-, Struktur- und Handelspolitik, zur Berechnung des Sozialprodukts und zur Aufstellung der Zahlungsbilanz verlässliche und mit den Daten aus der Außenhandelsstatistik vergleichbare statistische Informationen über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr benötigen.

Über die o.g. gemeinschaftliche Rechtsgrundlage hinaus gibt es einen nationalen Regelungsbedarf, und zwar im Hinblick auf die Einführung der statistischen Meldeschwellen. Deren Höhe ist unter Einhaltung der in der Gemeinschaftsgesetzgebung festgelegten Untergrenzen und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Qualität der statistischen Ergebnisse festzusetzen. Die Festlegung der Schwellenwerte in der vorliegenden Verordnung ist insbesondere im Interesse einer Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen von den statistischen Berichtspflichten erfolgt.

2. Bei Warenverkehren mit Drittländern ist das außenhandelsstatistische Erhebungsverfahren in die zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Verfahren und Anmeldepraktiken eingebunden. Durch die Gemeinschaftsgesetzgebung über

- Zollager (Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates vom 25. Juli 1988)
- Freizonen und Freilager (Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25. Juli 1988)

ergeben sich in diesen Bereichen auch Vereinheitlichungen für das außenhandelstatistische Erhebungsverfahren.

Das Gemeinschaftsrecht über Zollager legt u.a. die Förmlichkeiten für die Inanspruchnahme und Beendigung des Zollagerverfahrens einheitlich fest. Da die Anmeldung zur Außenhan-

delsstatistik an diese Förmlichkeiten anknüpft, ist die Terminologie des Gemeinschaftsrechts in den nationalen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, um die statistische Erfassung des Lagerverkehrs im bisherigen Umfang zu gewährleisten.

Freihäfen waren bisher Bestandteil des statistischen Erhebungssgebietes, jedoch nicht Teil des Zollgebietes der Bundesrepublik Deutschland. Entsprechend sahen die statistischen Rechtsvorschriften umfangreiche Regelungen zur Sicherung der Anmeldung bei Freihafenverkehren vor, da eine Anbindung an die Zollverfahren hier nicht möglich war. Aufgrund der EG-Bestimmungen über Freizonen und Freilager ist eine Differenzierung nach Zollfrei gebieten und dem Zollgebiet innerhalb der außenhandelstatistischen Rechtsvorschriften weitgehend überflüssig.

3. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird die notwendige Anpassung des nationalen Rechts an die durch die Gemeinschaftsgesetzgebung entstandene Rechtslage vorgenommen.

Die mit dieser Anpassung verbundenen Auswirkungen auf die nationale Statistik verursachen keine Mehrkosten. Gleichzeitig ergeben sich durch die Einführung der statistischen Schwellen im Rahmen der Erfassung der Warenverkehre mit anderen Mitgliedstaaten Erleichterungen bei der Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind trotz der erwarteten Entlastung nicht anzunehmen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b:

Die Notwendigkeit der Änderung dieses Absatzes ergibt sich daraus, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2793/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates vom 21. März 1991 über das Einheitspapier ersetzt wurde, ohne daß sich inhaltliche Änderungen für die Außenhandelsstatistik ergeben haben.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c:

Siehe hierzu Begründung zu Nummer 3.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88. Der bisherige Begriff "Freihafen" wird durch den Begriff "Freizone" ersetzt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben b, aa bis cc:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben b, dd und ee:

Mit der Streichung in Absatz 2 Nr. 2 wird die statistische Behandlung des Schiffbaus in Übereinstimmung mit den veränderten zollrechtlichen Bestimmungen im ganzen Erhebungsgebiet einheitlich der aktiven Veredelung zugeordnet (vgl. hierzu auch Begründung zu Nummer 13).

Bei den Änderungen in Absatz 2 Nr. 2 und 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffe des Gemeinschaftsrechts (siehe hierzu Begründung zu Nummer 5).

8. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben c, aa und bb:

Wegen der Änderung in Absatz 3 Nr. 4 siehe zweiter Absatz der Begründung zu Nummer 7.

Die Ergänzung um die Nummer 7 trägt dem Umstand Rechnung, daß mit Vollendung des Binnenmarktes Waren aus anderen Mitgliedstaaten in den Warenverkehr des Erhebungsgebietes gelangen können, ohne daß einer der bisherigen in den Absätzen 2 und 3 genannten Tatbestände verwirklicht wird. Damit wird sichergestellt, daß diese Waren nach der Anmeldung statistisch als Waren des freien Verkehrs gelten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstaben a und b:

Die Neufassung der Absätze 1 und 2 stellt eine Anpassung an die ab 1. Januar 1992 anwendbaren Verordnungen (EWG) Nr. 2503/88 über die Zollager und Nr. 2504/88 über die Freizonen und Freilager vom 25. Juli 1988 dar.

11. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c:

Der bisherige Absatz 4 kann entfallen, da nach den einschlägigen EG-Bestimmungen über das Einheitspapier unterschiedliche Anträge in bezug auf den Zoll und die Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr möglich sind.

12. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a:

Die Neufassung unter Bezug auf die einschlägigen EG-Vorschriften deckt alle Vorgänge der aktiven Veredelung im Sinne der Außenhandelsstatistik ab. Die bisherige Differenzierung nach Veredelung im Zollgebiet der Bundesrepublik Deutschland und in den bisherigen Zollfreigebieeten ist mit dem Inkrafttreten der EG-Bestimmungen über die Freizonen und Freilager nicht mehr erforderlich.

14. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b:

Die Streichung in Absatz 3 ergibt sich durch die vollständige Bezeichnung der Verordnung in der Neufassung des § 4 Abs. 1.

15. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c:

Zur Neufassung des Satzes 1 siehe Begründung zu Nummer 13.

Wegen der Streichung des Satzes 2 siehe Begründung zu Nummer 11.

16. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d:

Absatz 6 kann aufgehoben werden, da durch die Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 "beigestellte Waren" ("Beistellungen") wie alle anderen Veredelungswaren behandelt werden.

17. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

18. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe f:

Wegen der Neuformulierung von Absatz 10 Nr. 1 und 2 (jetzt Absatz 9 Nr. 1) siehe Begründung zu Nummer 13. Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.

19. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe g:

Wegen der Neuformulierung von Absatz 11 Nr. 1 und 2 (jetzt Absatz 10) siehe Begründung zu Nummer 13.

20. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe h:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

21. Zu Artikel 1 Nr. 6:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie der Bestimmungen des einschlägigen Gemeinschaftsrechts.

22. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Anpassung an das aktuelle Gemeinschaftsrecht ohne inhaltliche Konsequenzen.

23. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b:

Die für Satz 2 maßgebende Bestimmung des Versandrechts hinsichtlich der Angabe der Rohmasse ist zwischenzeitlich entfallen; Satz 2 kann daher gestrichen werden.

24. Zu Artikel 1 Nr. 8:

Die Definition des Statistischen Wertes ergibt sich aus Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr./92 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 vom 7. November 1991, die die Verordnung (EWG) Nr. 2954/85 ersetzt.

25. Zu Artikel 1 Nr. 9:

Siehe hierzu Begründung zu Nummer 3.

26. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben a, aa:

Der 2. Satzteil kann entfallen, da mit der Verordnung (EWG) Nr. 456/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 uneingeschränkt Anwendung findet.

27. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben a, bb:

Die Änderung war erforderlich, da die hier aus Artikel 5 Verordnung (EWG) Nr. 802/68 übernommene Formulierung nicht korrekt zitiert wurde.

28. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b:

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung des § 3 Abs. 4.

29. Zu Artikel 1 Nr. 11:

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung des § 3 Abs. 4.

30. Zu Artikel 1 Nr. 12:

Siehe hierzu Begründung zu Nummer 3.

31. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a:

Die Ergänzung ist aufgrund der durch die Verordnung (EWG) Nr./92 der Kommission bezüglich der Datenträger für die statistische Information der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Anmeldescheine notwendig.

32. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b:

Die Notwendigkeit der Änderung der angeführten Rechtsvorschriften ergibt sich dadurch, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 ersetzt wurde.

Der Begriff "Anmeldeschein" muß durch den Begriff "Anmeldepapier" ersetzt werden, weil als Erhebungsunterlage bei der Durchfuhr kein Anmeldeschein nach amtlichem Muster im Sinne des § 15 Abs. 1, sondern andere Anmeldepapiere verwendet werden.

33. Zu Artikel 1 Nr. 14:

Die Neufassung, insbesondere die Streichung der Bestimmungen der Nummern 2 in den bisherigen Absätzen 1 und 2, dient der Klarstellung unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die dortigen Regelungen lediglich deklaratorischen Charakter haben und durch das normale Anmeldeverfahren abgedeckt sind.

34. Zu Artikel 1 Nr. 15:

Zu der Änderung in Absatz 1 Nr. 1 siehe Begründung zu Nummer 5.

35. Zu Artikel 1 Nr. 16:

Wegen der Änderung des Begriffs "Zollfreigebiet" siehe Begründung zu Nummer 5. Die Aufhebung der besonderen Regelungen im Freihafen Hamburg tragen dem Umstand Rechnung, daß das Freihafenamt Hamburg zum 31.12.1992 aufgelöst wird.

Die Neuformulierung des Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) stellt sicher, daß die statistische Erfassung der Durchfuhr in bisherigem Umfang erfolgen kann. Aufgrund der geänderten Bestimmungen im Versandrecht, wonach ein Großteil der über die deutschen Seehäfen durchgeführten Waren nicht mehr zwingend im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren befördert werden muß, ist es sinnvoll, grundsätzlich die Zollstelle als Anmeldestelle zu bestimmen, in deren Bezirk die Umladung stattfindet. Soweit ein Versandverfahren stattfindet, kann es bei den bisherigen Regelungen bleiben.

Mit der Neufassung von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) wird der Grundsatz des Buchstaben a) auf die Ausgangsseite übertragen, wodurch auch eine Zusammenfassung der bisherigen Buchstaben b) und c) möglich wurde.

36. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstaben a, aa und bb:

Zu den Änderungen in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) und in Nummer 2 Buchstabe b) siehe Begründung zu Nummer 5.

37. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstaben a, cc bis ee:

Die Notwendigkeit der Änderungen in Absatz 1 Nr. 3 ergibt sich aus der Neufassung des § 24 Abs. 1 Nr. 3.

38. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b:

Der neue Absatz 2 beruht auf Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr../92 vom der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91, wonach die Mitglieder

staaten die Frist zur Abgabe der statistischen Meldung über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten an die zuständigen Stellen festlegen müssen.

39. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

40. Zu Artikel 1 Nr. 18:

Zu den Änderungen siehe Begründung zu Nummer 5.

41. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstaben a bis c:

Zu den Änderungen siehe Begründung zu Nummer 5.

42. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstaben d und e:

Die Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 zur Sicherung des Freihafenverkehrs sind durch das Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 entbehrlich geworden, da in den Freizonen im wesentlichen die gleichen Überwachungsvorschriften wie im übrigen Zollgebiet gelten. Der bisherige Absatz 6 wird inhaltlich unverändert zu Absatz 3; wegen der Änderung siehe Begründung zu Nummer 5.

43. Zu Artikel 1 Nr. 20:

Wegen der Änderung siehe Begründung zu Nummer 5.

44. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a:

Wegen der Änderung siehe Begründung zu Nummer 5.

45. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b:

Es handelt sich hier um die redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung des in Bremen verwendeten entsprechenden Vordrucks.

46. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstaben a, aa:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die geänderten Zollformalitäten aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88. Inhaltliche Änderungen des Satzes 1 ergeben sich durch die

Neuformulierung nicht. Satz 2 entfällt, da die geänderten zollrechtlichen Bestimmungen in solchen Fällen keine vereinfachte Anmeldung im bisherigen Sinne mehr vorsehen.

47. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstaben a, bb:

Die Anhebung der Wertgrenzen von 3 000 DM auf 5 000 DM bzw. von 1 000 DM auf 2 000 DM sollen Wirtschaft und Verwaltung weiter entlasten. Die Anhebung der Wertgrenzen hat nur minimale Informationsverluste zur Folge, d.h. die Aussagefähigkeit der außenhandelsstatistischen Ergebnisse wird dadurch nur geringfügig beeinträchtigt.

48. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstaben a, cc bis ee:

Zu den Änderungen siehe Begründung zu Nummer 5 und Nummer 35.

49. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstaben a, ff:

Bei der Einfügung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Zu den übrigen Änderungen siehe Begründung zu Nummer 47.

50. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstaben a, gg:

Wegen der Streichungen siehe Begründung zu Nummer 35.

51. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

52. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c:

Der neue Absatz 4 wird erforderlich aufgrund des Artikels 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91, der unter anderem ein System vorschreibt, wonach die Auskunftspflichtigen von der Verpflichtung zur Abgabe einer umfassenden Anmeldung stufenweise entlastet werden können. Das System sieht grundsätzlich vor, daß bis zu einer zu bestimmenden Assimilationsschwelle die Auskunftspflichtigen ihre statistische Verpflichtung durch die Abgabe ihrer periodischen Umsatzsteueranmeldung erfüllen. Auskunftspflichtige, deren innergemeinschaftliche Lieferungen bzw. Bezüge diese

727/92

Schwelle überschreiten, ohne eine ebenfalls zu bestimmende Vereinfachungsschwelle zu überschreiten, sind lediglich zur Abgabe einer vereinfachten Anmeldung verpflichtet, die vier Erhebungsmerkmale umfaßt. Die Schwellen beziehen sich auf den Jahreswert der innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. Bezüge der einzelnen Auskunftspflichtigen. Die Schwellenwerte sind von den Mitgliedstaaten festzulegen. In der Bundesrepublik Deutschland wird durch die Regelung in Absatz 4 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Assimilationsschwelle auf den Wert der Vereinfachungsschwelle festzusetzen, d.h. bis zu diesem gemeinsamen Schwellenwert wird die Auskunftspflicht mit der Abgabe der Umsatzsteueranmeldung erfüllt. Die Höhe der festgesetzten Schwellenwerte stellt einen Kompromiß zwischen einer möglichst weitgehenden Entlastung der Unternehmen von statistischen Meldungen und den Qualitätsanforderungen der Statistik dar. Die damit verbundene Beeinträchtigung der außenhandelsstatistischen Ergebnisse, insbesondere in bezug auf die regionale und fachliche Tiefengliederung, erscheint unter Berücksichtigung der von der Wirtschaft erwarteten Erleichterungen im Binnenmarkt als gerade noch vertretbar. Eine Anpassung der Schwellenwerte ist jedoch dann notwendig, wenn sich herausstellt, daß die in der Verordnung (EWG) Nr. 2256/92 festgelegten Qualitätsstandards nicht eingehalten werden.

53. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

54. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b:

Der neue Absatz 2 ist Folge des Artikels 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91. Danach sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, eine Befreiungsschwelle in Höhe der einzelstaatlichen Bestimmungen bezügl. der Umsatzsteuer festzulegen. Der festgesetzte Wert ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz. Bis zu dieser Schwelle besteht keine Auskunftspflicht.

55. Zu Artikel 1 Nr. 24:

Die Bestimmung ist zu streichen, da diese aufgrund der deutschen Vereinigung gegenstandslos geworden ist.

56. Zu Artikel 1 Nr. 25:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

57. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a:

Die Ergänzung ist erforderlich, da die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 keine auf den Warenwert einer einzelnen Warenbewegung bezogene Befreiung zuläßt, sondern anstelle dessen umsatzbezogene statistische Schwellen vorsieht (siehe hierzu Begründung zu Nummer 54).

58. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstaben b und c:

Die Neufassung war notwendig, da mit dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 veränderten zollrechtlichen Status der früheren Zollfreigebiete in bezug auf die Waren des freien Verkehrs, getrennte Regelungen für Warenverkehre innerhalb der Freizonen einerseits, innerhalb des Zollgebietes andererseits sowie zwischen diesen beiden Gebieten nicht mehr erforderlich sind.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 21

(§ 29 Nr. 1 Buchstabe b und Nummer 3 AHStatDV)

In Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a sind nach den Worten
"In Nummer 1 Buchstabe b)"
die Worte "und Nummer 3"
einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur.